Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/3/13 8ObA59/97b, 8ObA58/97f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.1997

Norm

ASGG §54 Abs2

Rechtssatz

Betrifft der Antrag die Festlegung der Spielzeit von Arbeitnehmern der Wiener Volksoper für bereits vergangene Spieljahre, kann der Feststellungsantrag sein angestrebtes Ziel nicht mehr verwirklichen, sodaß es dem Antragsteller an einem Rechtschutzbedürfnis fehlt. Ein solcher Antrag ist daher abzuweisen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 59/97b
  Entscheidungstext OGH 13.03.1997 8 ObA 59/97b
- 8 ObA 58/97f
  Entscheidungstext OGH 27.03.1997 8 ObA 58/97f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106949

Dokumentnummer

JJR_19970313_OGH0002_008OBA00059_97B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at